

Satzung vom Förderverein des Theaters Tempus fugit e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Theaters Tempus fugit“. Der Verein soll in das Vereinsregister Lörrach eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein des Theaters Tempus fugit e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lörrach.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, das Theater Tempus e.V. in seinem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag zu unterstützen. In Zusammenarbeit mit dem Theater wird der Verein besonders darum bemüht sein:

- (1) durch seine Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen das Theater stärker im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu verankern sowie Fürsprecher/innen für das Theater und seine Arbeit zu gewinnen,
- (2) insbesondere Kindern, Jugendlichen und sozial benachteiligten Menschen die Chance auf die Teilhabe an kulturellen Bildungsprojekten und Theaterproduktionen von Tempus fugit zu ermöglichen,
- (3) die zur Projektdurchführung notwendige räumliche Infrastruktur zu verbessern und
- (4) insgesamt die Qualität von Tempus fugit durch ideelle und materielle Förderung zu erhalten.

Der Satzungszweck wird überwiegend durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und vereinszweckspezifische Veranstaltungen sowie Beratungsleistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Theaters Tempus fugit e.V. verwendet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten und zweiten Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der/Die erste und zweite Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Sie behalten ihr Amt, bis ein/e Nachfolger/in beim Vereinsregister angemeldet ist.
- (2) Der Vorstand kann mit weiteren Mitgliedern als Beisitzer/innen erweitert werden. Über ihre Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist für alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für die allgemeine Leitung des Vereins, für die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und für die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Die/Der Vorsitzende ruft eine Vorstandssitzung nach Bedarf ein; sie/er muss eine einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder es verlangen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmen, bis die Mitgliederversammlung zum nächst möglichen Zeitpunkt eine/n Nachfolger/in gewählt hat.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Personen den Eintritt zu verweigern, wenn durch den Eintritt Schaden für den Verein oder dessen Zweck zu erwarten ist.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch die Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwölf Wochen möglich.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die als Mitgliedsbeiträge zu leistenden Geldzahlungen sind Jahresbeiträge und jeweils im ersten Quartal eines Jahres fällig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen per E-Mail, sofern das Mitglied über eine solche Adresse verfügt, ansonsten aus dem Postweg, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt, wenn das E-Mail oder der Brief an die letzte bekannte Anschrift abgesandt wurde.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand dann ein, wenn er dies im Interesse des Vereins erforderlich hält oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern/innen auf die Dauer von zwei Jahren; Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - Satzungsänderung
 - Auflösung des Vereins
- (5) Über die Mitgliederversammlungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das den Ort und die Zeit der Versammlung enthält, sowie ggf. das Abstimmungsergebnis. Das Protokoll ist von der/dem Protokollführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter/in, geleitet. Ist auch diese/r verhindert wählt die Mitgliederversammlung eine/n Leiter/in für die Versammlung. Der/Die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Der Vorstand und die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem sechzehnten Lebensjahr.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlen, mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit eine Stichwahl durchgeführt wird.
- (5) Satzungsänderungen die Auflösung des Vereins und der Ausschluss von Mitgliedern können nur mit einer Mehrheit von 60 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Theater Tempus fugit e.V., das es unmittelbar und ausschließlich gemäß der Satzung des Theaters Tempus fugit e.V. für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§ 11 Schlussabstimmung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, ihre Regelungswirkung oder Durchführbarkeit verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt werden. Entsprechendes soll für alle Bestimmungen gelten, die künftig in diese Satzung aufgenommen werden.

Ort, Datum: Lörrach, 17. Juni 2013

Unterschriften der Gründungsmitglieder (mind. 7 Personen):